

**Regelung von Schadensersatzzahlungen durch den Landesjagdverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V. bei dem Verlust von Jagdhunden**
(Satzung der Hundesebsthilfekasse)

Der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. hat beschlossen, durch einen Beitragsanteil nach Gildemuster einen Fond bereitzustellen, aus dem der Verlust von Jagdhunden – jedenfalls teilweise – entschädigt werden kann.

Aus diesem Fond kann bei Tod eines Hundes bis zu **1.600,-€** Ersatz geleistet werden.

Ein Rechtsanspruch gegen den Landesjagdverband entsprechend dieser Regelung ist ausgeschlossen. Im Einzelnen gelten für die Erlangung von Schadensersatzzahlungen die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für brauchbare Jagdhunde entsprechend der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung für M-V in der jeweils gültigen Fassung, die während der befugten Jagdausübung tödlich verunfallt sind. Dies gilt auch für Jagdhunde im Alter von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, die während der befugten und weidgerechten Ausbildung tödlich verunfallen. Die Zahlung durch den Landesjagdverband setzt voraus, dass dem Hundebesitzer kein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht.

Weiterhin kann für vermisste Hunde nach jagdlichem Einsatz, nach einer Karenzzeit von einem Jahr, nach Vorlage des Kaufbeleges für einen neuen Welpen ein Zuschuss in Höhe von **400,-€** gewährt werden. Der Welpenkauf ist nicht an die Karenzzeit gebunden. Das Abhandenkommen des Hundes während der Jagdausübung muss von Zeugen bestätigt werden.

Nach Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens über irreversible Schäden durch einen Jagdunfall, der den weiteren jagdlichen Einsatz des Hundes ausschließt, kann nach Vorlage des Kaufbeleges für einen neuen Welpen ein Zuschuss in Höhe von **400,-€** gewährt werden. Der Jagdunfall des Hundes muss von Zeugen bestätigt werden. Tierärztkosten werden nicht erstattet.

Brauchbare Jagdhunde müssen beim Landesjagdverband gemeldet sein. Eigentümer nicht gemeldeter Hunde haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Missbräuchliche Inanspruchnahme dieser Leistungen werden vom Landesjagdverband disziplinarisch geahndet.

2. Hundebesitzer, die Schadensersatzansprüche beim Landesjagdverband anmelden, müssen vor dem Unfall Verbandsmitglied gewesen sein und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
3. Die Höchstgrenzen für Schadensersatzzahlungen durch den Landesjagdverband betragen
 - a) für Hunde im Alter von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden bzw. eine Anlagenprüfung absolviert haben, bis zu **600,-€**
 - b) für Hunde im Alter von 1 bis 12 Jahren, die die Brauchbarkeitsprüfung des Landes oder eine gleichgestellte Prüfung absolviert haben, entsprechend ihrer tatsächlichen jagdlichen Leistungen bis zu **1.300,- €**
 - c) für Hunde im Alter von 2 bis 12 Jahren, die eine Gebrauchsprüfung, die Hauptprüfung eine Verbandsschweißprüfung oder die komplette Brauchbarkeitsprüfung absolviert haben, entsprechend ihren tatsächlichen jagdlichen Leistungen, bis zu **1.600,-€**
 - d) Weiterhin ist die Höhe der Schadensersatzleistung abhängig vom Alter des Hundes.

4. Der Antrag des Hundeeigentümers ist spätestens innerhalb eines Monats nach dem Unfall oder dem Verlust an den Verantwortlichen für Hundewesen des Kreisjagdverbandes zu richten. Mit dem Antrag ist der Unfallhergang sowie der bisherige jagdliche Einsatz des Hundes zu schildern. Außerdem sind notwendigerweise folgende Unterlagen beizufügen:
- a) eine Ablichtung der Ahnentafel,
 - b) eine Ablichtung des Zensurenblattes der höchstrangigsten Leistungsprüfung,
 - c) eine Ablichtung des Brauchbarkeitspasses,
 - d) ein tierärztliches Attest mit der Todesursache bzw. dem Grund der Nottötung,
 - e) eine Bestätigung des Hegeringes über den jagdlichen Einsatz des Hundes,
 - f) die Bankverbindung des Hundeeigentümers.

Der Verantwortliche für das Hundewesen des Kreisjagdverbandes hat diesen Antrag innerhalb von zwei weiteren Wochen bei der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes einzureichen.

Die endgültige Entscheidung über die Entschädigungszahlung und über ihre Höhe obliegt einem Gremium, welches durch den Vorstand des Landesjagdhundverbandes eingesetzt wird. Der Rechtsweg auch insoweit ist gegen Entscheidungen des Gremiums ausgeschlossen.

Beschlossen auf der Präsidiumssitzung am 28.10.2016. Die Regelung tritt ab sofort in Kraft.